

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Dienstränge für die Mitarbeiter der Deutschen Post

Ranggruppe 1	Ranggruppe 3
Gehilfe	Inspektor
Obergehilfe	Oberinspektor
Ranggruppe 2	Amtmann
Unterassistent	Ranggruppe 4
Assistent	Rat
Oberassistent	Ober rat
Hauptassistent	Direktor
Sekretär	Oberdirektor
Obersekretär	Hauptdirektor

**Bekanntmachung
der Ordnung über die Verleihung der
„Treuedienstmedaille der Deutschen Post“.**

Vom 13. Oktober 1960

Nachstehend wird die vom Präsidium des Ministerrates am 13. Oktober 1960 beschlossene Ordnung über die Verleihung der „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ bekanntgemacht.

Berlin, den 13. Oktober 1960

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
I. V.: K o r n

**Ordnung
über die Verleihung der
„Treuedienstmedaille der Deutschen Post“**

§ 1

(1) Die „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Treuedienstmedaille der Deutschen Post“.

§ 2

Die Medaille wird für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit bei der Deutschen Post an Mitarbeiter der Deutschen Post verliehen.

§ 3

Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:

- a) in Bronze — für 25jährige ununterbrochene Dienstzeit,
- b) in Silber — für 40jährige ununterbrochene Dienstzeit,
- c) in Gold — für 45jährige ununterbrochene Dienstzeit bei weiblichen Mitarbeitern und für 50jährige ununterbrochene Dienstzeit bei männlichen Mitarbeitern.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch.

- a) den Minister für Post- und Fernmeldewesen bei 45- oder 50jähriger ununterbrochener Dienstzeit,
- b) den Leiter der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen bei 40jähriger ununterbrochener Dienstzeit.
- c) den Leiter des Amtes bei 25jähriger ununterbrochener Dienstzeit.

(2) An Mitarbeiter, die nicht der Zuständigkeit einer Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen unterstehen, wird die Medaille auch bei 40jähriger ununterbrochener Dienstzeit durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen oder einen seiner Stellvertreter verliehen.

§ 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am Tage der Vollendung des 25., 40., 45. oder 50. Dienstjahres.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, versilbert oder vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite der Medaille ist ein Posthorn mit Schnur, 2 Quasten und 4 Blitzen erhaben angeordnet. Im unteren Teil befinden sich 2 Lorbeerzweige, an die sich kreisförmig die Worte „Für treue Dienste bei der Deutschen Post“ anschließen. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band und einem senkrechten gelben Streifen bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange, auf die das Emblem der Deutschen Post entsprechend der Stufe in Bronze, versilbert oder vergoldet aufgelegt ist.

§ 8

(1) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform und an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Es wird jeweils nur die höchste Stufe der Medaille getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1953 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der
Mitarbeiter der Deutschen Post.
— Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —**

Vom 26. Oktober 1960

Auf Grund des § 28 der Post-Dienst-Verordnung (PDVO) vom 13. Oktober 1960 (GBl. II S. 395) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem* Zentral Vorstand der IVDvstI legewerkschaft Energie—Post-Transport folgendes bestimmt: